



1. Landkreis Börde: Kreistagswahl am 26. Mai 2019, Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses – Zulassung der Kreiswahlvorschläge -
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 20.03.2019
3. Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über die Aufhebung des Beschlusses zur Unterschutzstellung des Naturdenkmals „3 Ginkgo Günsleben“ in der Gemarkung Günsleben, Flur 6, Flurstück 374
4. Landkreis Börde: Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde
5. Landkreis Börde: Satzung über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in eine Gemeinschaftsschule in Trägerschaft des Landkreises Börde
6. Kreisgemeinschaft Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 20. März 2019
7. Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt : Einladung zur Verbandsversammlung am 29.03.2019
8. Impressum

Landkreis Börde  
Die Kreiswahlleiterin

**Kreistagswahl am 26. Mai 2019  
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses  
– Zulassung der Kreiswahlvorschläge -**

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Landkreises Börde am 26. Mai 2019 findet am

**Mittwoch, 20. März 2019, um 11:00 Uhr**  
Sitzungsraum E0 – 300.1 im Landratsamt  
Bornsche Straße 2  
39340 Haldensleben

statt.  
Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat zu ihr Zutritt.

Haldensleben, 06.03.2019

gez. I. Herzig  
Kreiswahlleiterin

Landkreis Börde  
Der Landrat

**Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 20.03.2019**

Die nächste ordentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses findet am Mittwoch, 20.03.2019, um 15:00 Uhr, im Sitzungssaal 2 (E0.300.2), Landkreis Börde, Verwaltungsgebäude, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 20.02.2019 - öffentlicher Teil
- 5 Mitteilung des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten
- 6 öffentliche Vorlagen
- 6.1 Integration des Kreisentwicklungskonzeptes in die Haushaltsplanung 2020/2021
- 6.2 Vorbereitung zum Erlass einer Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)
- 7 Anfragen und Anregungen

**Nichtöffentlicher Teil**

- 8 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 20.02.2019 - nichtöffentlicher Teil
- 9 nichtöffentlich zu beratende Themen

**Öffentlicher Teil**

- 10 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 11 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 08.03.2019

gez. Stichnoth  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

**Verordnung des Landkreises Börde**

**über die Aufhebung des Beschlusses zur Unterschutzstellung des Naturdenkmals „3 Ginkgo Günsleben“ in der Gemarkung Günsleben, Flur 6, Flurstück 374**

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit den §§ 1 und 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 S. 569) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) wird verordnet:

**§ 1 Aufhebung der Unterschutzstellung**

- (1) Der Beschluss des Rates des Kreises Oschersleben, Beschluss-Nr. 249, vom 25. Oktober 1978, geändert mit der Verordnung über die Fortgeltung des bisherigen Kreisrechts des Landkreises Bördekreises und des Landkreises Ohrekreis als neues Kreisrecht des Landkreises Börde vom 15. Dezember 2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Börde, 4. Jahrgang, Nr. 93/03 über die Unterschutzstellung des Naturdenkmals „3 Ginkgo Günsleben“, ND 0042BOE, in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Gemarkung Günsleben, Flur 6, Flurstück 374 wird aufgehoben.
- (2) Die unter der Registriernummer ND 0042BOE geführte Naturdenkmal wird aus dem Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft des Landkreises Börde gestrichen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.

Haldensleben, 27.02.2019

gez. Stichnoth  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

**Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde**

Gemäß § 138 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166) hat der Landkreis Börde ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 27.02.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

**I. Abschnitt Rechnungsprüfungsamt**

**§ 1 Grundsatz**

Der Landkreis Börde unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.

**§ 2 Stellung und Aufbau**

- (1) Die Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aus § 139 KVG LSA.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Er regelt die Geschäftsabläufe und Dienstpflichten im Rechnungsprüfungsamt. Die Prüfer führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch.

**II. Abschnitt Örtliche Prüfung Landkreis**

**§ 3 Aufgaben**

- (1) Grundlage des Rechnungsprüfungsamtes bildet § 140 Absatz 1 KVG LSA. Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen die Aufgaben gemäß §§ 114 Absatz 4 und 5, 141 und 142 KVG LSA. Weitere Grundlage der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes bildet § 140 Absatz 2, 3 und 4 KVG LSA.
- (2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt zusätzlich die Aufgaben gemäß § 140 Absatz 2 KVG LSA Ziffer 1 bis 5. Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei allen Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) Anwendung finden. In den Gesellschaftsverträgen sind entsprechende Bestimmungen über Prüfbefugnisse des Rechnungsprüfungsamtes aufzunehmen.
- (4) Bei allen zusätzlich übertragenen Prüfungsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes immer Vorrang haben muss.
- (5) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen,

soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

**§ 4 Befugnisse**

- (1) Auf Verlangen des Rechnungsprüfungsamtes sind von den Organisationseinheiten, Eigenbetrieben, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, den Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken, Baustellen des Landkreises, das Öffnen von Behältern usw. zu verlangen.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sichergestellt oder Räume versiegelt werden.
- (3) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei Notwendigkeit unabhängige Sachverständige hinzuziehen.

**§ 5 Unterrichtung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.
- (2) Über Anzeigen, Hinweise (auch anonym), Verdacht auf Korruption und Anzeigen an Strafverfolgungsbehörden wegen Korruptionsverdacht ist das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar zu unterrichten.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass er sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (4) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- und Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt in der Vergabeordnung zu treffen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Dies gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind als Grundlage für die Durchführung der Prüfungsaufgaben sogleich nach ihrem Erscheinen  
a) alle Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen  
b) sämtliche Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Landesrechnungshof, Finanzamt) zuzuleiten.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen mit Beratungsunterlagen sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügbaren-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen.
- (9) Die Beteiligungsverwaltung hat dem Rechnungsprüfungsamt die Berichte über die Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, so rechtzeitig vorzulegen, dass die Ergebnisse in den Schlussbericht des Folgejahres über die Prüfung des Landkreises einfließen können.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle an die Kommunen gerichteten Schreiben, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, zuzuleiten.
- (11) Die Mitarbeiter der zu prüfenden Stellen haben die Prüfung durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen sowie die Erteilung der notwendigen Auskünfte zu unterstützen. Dabei sind die erforderlichen Unterlagen und notwendigen Auskünfte vollständig vorzulegen bzw. zu erteilen.

**§ 6 Prüfungsverfahren**

- (1) Bei allen Prüfungen mit Ausnahme der unvermutet durchzuführenden Prüfungen werden die Verantwortlichen (Amtsleiter, Leiter der Eigenbetriebe, Geschäftsführer u. a.) vor Beginn der Prüfung über die Prüfung und den Prüfungsablauf unterrichtet.
- (2) Eine Abschlussbesprechung ist durchzuführen. Gründe für Einwendungen gegen wesentliche Prüfungsfeststellungen, denen nicht gefolgt werden kann, sind zu vermerken.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt legt die Prüfberichte dem Landrat vor.
- (4) Organisationseinheiten, denen Prüfungsberichte oder Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu nach Aufforderung fristgemäß in einer schriftlichen Stellungnahme zu äußern.
- (5) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten. Dem Kreiswahlausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über alle Prüfungen, die es im Auftrag des Kreistages durchführt, dem Landrat und dem Vorsitzenden des Kreistages vor.

**§ 7 Prüfung des Jahresabschlusses, Prüfungsbericht**

- (1) Der Landrat leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Landrat vor Beginn der Prüfung über die Prüfung und den Prüfungsablauf.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt stellt die Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht dar. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über die Versagung zu enthalten. Das Rechnungsprüfungsamt übergibt den Prüfungsbericht dem Landrat. Das Abschlussgespräch beendet die Prüfung.

**§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Kreiswahlausschuss nimmt die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wahr.
- (2) Der Kreiswahlausschuss begleitet die Prüfung des Jahresabschlusses. Er ist über die Prüfungsergebnisse zu unterrichten (Prüfungsbericht Jahresabschluss).
- (3) Dem Kreiswahlausschuss werden der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses und die Stellungnahme des Landrates zu diesem Bericht vorgelegt.
- (4) Die Vorberatung des Beschlusses über den Jahresabschluss und Entlastung des Landrates obliegt dem Kreiswahlausschuss. Er legt dem Kreistag eine Beschlussempfehlung vor.
- (5) Der Kreiswahlausschuss ist über Feststellungen zu Jahresabschlüssen nach der Eigenbetriebsverordnung und über die Ausübung der Prüfbefugnisse nach § 3 Absatz 3 zu informieren.
- (6) Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses ist vom Leiter des Rechnungsprüfungsausschusses über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren.

**III. Abschnitt Örtliche Prüfung Gemeinden, Verbandsgemeinden, Zweckverbände**

**§ 9 Rechnungsprüfung**

- (1) In kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsausschusses bedienen, übernimmt die wesentlichen Aufgaben nach §§ 114 Absatz 4 und 5, 140 Absatz 1 KVG LSA das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde. Die Kosten der Prüfung tragen die zu prüfenden Gemeinden und Verbandsgemeinden.
- (2) Zweckverbände werden, soweit das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises in der Verbandssatzung bestimmt ist, örtlich geprüft.
- (3) Der Kreistag kann nach § 140 Absatz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt - im Fall des § 138 Abs. 2 KVG LSA durch entsprechende Vereinbarung - weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Über die Annahme der Aufgabenübertragung entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Absätze 4 und 5 des § 3 - II. Abschnitt - dieser Ordnung gelten bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 140 Absatz 1 bzw. Aufgabenwahrnehmung nach § 140 Absatz 2 KVG LSA unmittelbar.
- (5) Verwendungsnachweise werden auf Kosten des Zuwendungsempfängers geprüft. Die Höhe der Kosten regelt die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostenatzung).

**IV. Abschnitt Überörtliche Prüfung**

**§ 10 Grundsätze der überörtlichen Prüfung**

- (1) Die überörtliche Prüfung nach § 137 KVG LSA der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.
- (2) Die überörtliche Prüfung der Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohnern sowie der Zweckverbände obliegt dem Landesrechnungshof. Darüber hinaus kann der Landesrechnungshof auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde oder der oberen Kommunalaufsichtsbehörde auch andere kreisangehörige Gemeinden und Verbandsgemeinden überörtlich prüfen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Der Prüfungstermin ist durch den Leiter des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestimmen. Er soll in der Regel 4 Jahre nicht übersteigen.

**V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

**§ 11 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde vom 10.12.2014 (Beschluss-Nr.2014/14/0079) außer Kraft.

Haldensleben, 07.03.2019

Stichnoth  
Landrat



Landkreis Börde

Der Landrat

**Satzung**

**über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in eine Gemeinschaftsschule in Trägerschaft des Landkreises Börde**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KVG LSA vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie des § 41 Abs. 2 a des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der ab 01.08.2018 geltenden Neufassung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA S. 244), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Verfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang**

- (1) Die Entscheidung über die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem Landkreis Börde als Schulträger. Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Anmeldungen die festgelegte Kapazitätsgrenze an der jeweiligen Gemeinschaftsschule überschreitet.
- (2) Schüler, deren Wohnort nicht vom festgelegten räumlichen Bereich einer Gemeinschaftsschule nach § 2a Abs. 4 der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche und Kapazitätsgrenzen für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde vom 03.01.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Börde vom 16.01.2019, Nr. 2/1 bis 2/3) erfasst wird, können im Auswahlverfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang berücksichtigt werden, soweit Schulplätze vorhanden sind.
- (3) Schüler, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens zuziehen, werden einer Gemeinschaftsschule zugeordnet, wenn diese noch über freie Schulplätze verfügt.
- (4) In das Auswahlverfahren werden nur Schüler einbezogen, die als Erstwunsch eine der Gemeinschaftsschulen des Landkreises Börde angegeben haben.
- (5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens gelten die Regelungen in der aufgeführten Rangfolge:

**1. Schulplätze für Wiederholer**

Aufgrund von Erfahrungswerten in den vergangenen Schuljahren werden vorrangig Schulplätze mit Wiederholern belegt.

**2. Schulplätze für die Aufnahme in Wohnortnähe**

Zum Zwecke der wohnortnahen Aufnahme in eine Gemeinschaftsschule mit festgelegter Kapazitätsgrenze hat der Landkreis Börde in § 2a Abs. 4 der „Satzung über die Festlegung der Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche und Kapazitätsgrenzen für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde“ (a.o.O.) einen räumlichen Bereich bestimmt. Die Zuordnung erfolgt entsprechend dem festgelegten räumlichen Bereich. Überschreitet die Anzahl aus dem räumlichen Bereich die festgelegte Kapazitätsgrenze, entscheidet das Los.

**3. Schulplätze für Geschwisterkinder**

Die Vergabe verfügbarer Plätze erfolgt an Schüler, deren Wohnsitz außerhalb des festgelegten räumlichen Bereiches liegt und deren Geschwisterkind zum Zeitpunkt der Anmeldung für mindestens zwei Folgeschuljahre an der Gemeinschaftsschule beschult wird. Als Geschwisterkinder gelten Kinder mit mindestens einem gemeinsamen Elternteil und Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Überschreiten die Anmeldungen von Geschwisterkindern die festgelegte Kapazitätsgrenze, entscheidet das Los. Mehrlingen bzw. Geschwisterkindern im selben Schuljahrgang wird ein Los zugeordnet.

**4. Vergabe verbleibender Schulplätze**

Die Vergabe verbleibender Plätze erfolgt an alle weiteren Schüler. Überschreiten die Anmeldungen der weiteren Schüler die festgelegte Kapazitätsgrenze, entscheidet das Los.

**5. Nachrücker**

Nach Vergabe der verfügbaren Plätze werden maximal 10 Nachrückerplätze durch Losverfahren ermittelt.

- (6) Schüler, denen aufgrund des Erreichens der Kapazitätsgrenze kein Schulplatz zur Verfügung gestellt werden kann, werden einer anderen Schule der gewählten Schulform zugewiesen. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Ersatzwunsches, der Wohnortnähe und der Schülerbeförderungsmöglichkeit.

**§ 2 Verfahren zur Aufnahme in den 11. Schuljahrgang an der Gemeinschaftsschule „Johannes Gutenberg“**

- (1) Schüler des 10. Schuljahrgangs der Gemeinschaftsschule „Johannes Gutenberg“ in Wolmirstedt werden vorrangig aufgenommen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen für die gymnasiale Oberstufe erfüllen.
- (2) Schüler, die an einer anderen Schule die Zulassungsvoraussetzungen für den Zugang zur gymnasialen Oberstufe erlangt haben, erhalten Zugang zur Gemeinschaftsschule „Johannes Gutenberg“ in Wolmirstedt im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenze.
- (3) Überschreiten die Anmeldungen nach Absatz 2 die festgelegte Kapazitätsgrenze wird ein Auswahlverfahren zur Aufnahme in den 11. Schuljahrgang durchgeführt. Dabei gelten die Regelungen in der aufgeführten Rangfolge analog § 1 Absatz 5.

**§ 3 Verfahren zur Aufnahme in die Schuljahrgangsstufen 6 bis 10**

Der Landkreis Börde entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit entsprechend der festgelegten Kapazitätsgrenze über die Aufnahme von Schülern der Schuljahrgangsstufen 6 bis 10.

**§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens ist unter Vorsitz des Amtsleiters des Amtes für Bildung und Kultur bzw. seines Vertreters ein Auswahlverfahren zu bilden.
- (2) Dem Auswahlverfahren gehören neben dem Amtsleiter des Amtes für Bildung und Kultur bzw. seinem Vertreter, ein weiterer Vertreter des Landkreises Börde, der Schulleiter bzw. dessen Vertreter, ein Schulleitervertreter und ein Schülervertreter der jeweiligen Gemeinschaftsschule an.
- (3) Der Amtsleiter des Amtes für Bildung und Kultur leitet das Auswahlverfahren, der weitere Vertreter des Landkreises Börde fertigt die Niederschrift.
- (4) In der Niederschrift ist folgender Inhalt zu dokumentieren:
  - Ort und Datum des Auswahlverfahrens
  - Name und Funktion der Auswahlverfahrensmitglieder
  - Anzahl der nach der Rangfolge des § 1 Abs. 5 bzw. § 2 Abs. 3 vorhandenen Schulplätze
  - Anzahl der der Rangfolge unterfallenden Schüler
  - Unterzeichnung der Niederschrift durch Vorsitzenden des Ausschusses und Schriftführer



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 13. Jahrgang

## 13.03.2019

## Nr. 13-2

(5) Die Niederschrift des Auswahlausschusses ist beim Landkreis Börde mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

### § 5 Mitteilung an die Personensorgeberechtigten

- (1) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens werden die Personensorgeberechtigten umgehend nach der Entscheidung schriftlich benachrichtigt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden entsprechend der Rangliste (Nachrücker) unverzüglich schriftlich informiert, sobald ein Schulplatz zur Verfügung steht.

### § 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 7 Inkrafttreten / Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt nach Vorliegen der Zustimmung der Schulbehörde am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Aufnahme in die Ganztags-Sekundarschule „Johannes Gutenberg“ in Wolmirstedt vom 20.02.2012 außer Kraft.

Landkreis Börde  
Haldensleben, den 05.03.2019



  
Stichnoth  
Landrat



ZVD  
Zweckverband  
Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt

**Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.**

Die Versammlung findet am Freitag, d. 29. März 2019, Beginn um 10.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.

### Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 29.11.2018
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Rückblick auf 2018 mit vorläufiger Finanzrechnung
6. Geschäftsbericht für 2017 und 2018
7. 3. Lesung „Haushalt 2019“
8. Beschluss Nr. 1-1/2019: Haushaltssatzung 2019
9. Radwegebeschilderung im Drömling
10. Beantwortung von Anfragen

#### Nichtöffentlicher Teil

11. Sonstiges
- anschließend Exkursion zu Gehölzpflegeflächen (Moordammkulturen) aus dem Winter 2018/19.

Calvörde, d. 04.03.2019



gez. Jürgen Barth  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandsgemeinde Flechtingen  
Der Gemeindevahlleiter

### Bekanntmachung

Die Sitzung des Gemeindevahlausschusses für die Verbandsgemeinde Flechtingen und ihre Mitgliedsgemeinden findet am Mittwoch, dem 20. März 2019 um 15.00 Uhr in Flechtingen, Lindenplatz 13, Sitzungsraum, statt.

#### Tagesordnung:

Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen  
Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Flechtingen, den 06.03.2019



Weiß  
Gemeindevahlleiter

**Impressum:**  
**Herausgeber:**

**Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug Internet:** Büro Landrat  
Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)